

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 7

Ausgegeben Danzig, den 20. März

1929

Inhalt. Gesetz über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts (S. 33). — Verordnung über die Entschädigung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden (S. 34).

1) Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts.

Vom 12. 3. 1929.

§ 1.

(1) Die bestehenden selbständigen Gutsbezirke, mit Ausnahme des Forstgutsbezirks Oliva, des Forstgutsbezirks Steegen und des Forstgutsbezirks Neufähr sind aufzulösen.

(2) Sie sind entweder mit Landgemeinden oder Stadtgemeinden zu vereinigen oder mit anderen Gutsbezirken zu einer neuen Landgemeinde oder Stadtgemeinde zusammenzulegen oder allein für sich im Ganzen oder in Teilen in Landgemeinden oder Stadtgemeinden umzuwandeln.

(3) Bei dieser Regelung ist in erster Linie auf die Schaffung leistungsfähiger Gemeinden und auf eine möglichst billige und gleichmäßige Verteilung der Kommunallasten Rücksicht zu nehmen. Einseitlich bewirtschafteter Grundbesitz ist ein und derselben Gemeinde zuzulegen.

(4) Ueber die Art der Auflösung (Abs. 2) beschließt der Senat. In jedem Kreise ist binnen einer vom Senat zu bestimmenden Frist durch den Kreisausschuß nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und Gutsbesitzer ein Plan aufzustellen. Wird der Plan innerhalb dieser Frist nicht aufgestellt, so entscheidet der Senat von Amtswegen.

§ 2.

(1) Ueber die infolge dieser Regelung notwendig werdenden Auseinandersetzungen (§§ 1 und 5) zwischen den beteiligten Gemeinden und Gutsbesitzern beschließt die Beschlußbehörde.

(2) Bei der Auseinandersetzung können Grundstücke, Gerechtigkeiten, Anlagen und Einrichtungen, die im Privateigentume des Gutsbesitzers stehen, aber dem Gemeindegebrauche dienen, der Gemeinde bereignet werden.

(3) Bei der Auseinandersetzung ist die Mehr- oder Minderbelastung, die der Gutsbesitzer infolge der Auflösung des Gutsbezirkes im ganzen erfährt, in billiger Weise zu berücksichtigen. Die Bereinigung (Abs. 2) ist nur gegen vollständige Entschädigung zulässig. Wegen der Höhe der Entschädigung steht den Beteiligten gegen den endgültigen Beschluß der Beschlußbehörde binnen einem Monate die Klage im ordentlichen Rechtswege zu.

(4) Die Beschlußbehörde ist befugt, Unschädlichkeitsatteste gemäß Artikel 20 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899 auszustellen.

§ 3.

Bis zur Auflösung des einzelnen Gutsbezirkes gilt folgendes:

1. Auf die Gutsbezirke finden die für Landgemeinden geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sie nicht das Bestehen einer Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung) zur Voraussetzung haben.
2. Für den Bereich eines selbständigen Gutsbezirkes ist der Besitzer des Gutes Träger der öffentlich-rechtlichen Rechte und Pflichten, deren Träger für den Bereich eines Gemeindebezirkes die Gemeinde ist, mit den hinsichtlich einzelner dieser Rechte und Pflichten aus den Gesetzen folgenden Maßgaben.
3. Die obrigkeitlichen Geschäfte übt für den Gutsbezirk der Gutsvorsteher aus.

4. Der Gutsvorsteher wird vom Kreis Ausschuß bestellt. Der Kreis Ausschuß kann als entweder eine im Gutsbezirk wohnende geeignete Persönlichkeit oder, wenn eine solche vorhanden ist, einen benachbarten Gemeindevorsteher oder eine andere geeignete Persönlichkeit bestellen. Für einzelne Teile des Gutsbezirkes können besondere Gutsvorsteher bestellt werden.
5. Der Gutsbesitzer hat dem Gutsvorsteher auf Antrag eine angemessene Vergütung für die Besorgung der obrigkeitlichen Geschäfte zu zahlen. Ueber die Vergütung beschließt im Falle der Kreis Ausschuß endgültig.

§ 4.

Werden Landgemeinden mit Gutsbezirken oder anderen Landgemeinden vereinigt und vergrößert sich hierdurch die Anzahl der wahlberechtigten Einwohner der an Einwohnerzahl größeren Gemeinde um mindestens $\frac{1}{10}$ oder werden Gutsbezirke in Landgemeinden umgewandelt, so sind alsbald nach der Zusammenlegung oder Umwandlung aussprechenden Beschluß Gemeindevahlen vorzunehmen. Die Amtsdauer dieser erstmalig gewählten Gemeindevertretung beginnt 4 Wochen nach dem auf den 1. tag folgenden Monatsersten. Sie endet zugleich mit der Amtsdauer der übrigen Gemeindevertretungen des Freistaates.

§ 5.

(1) Veränderungen der Grenzen einer Stadt- oder Landgemeinde können aus Gründen des öffentlichen Wohles erfolgen und bedürfen:

1. eines Gesetzes

- a) wenn hierdurch die Grenzen eines Stadt- oder Landkreises verändert werden;
 b) wenn eine Stadt durch die Erweiterung des Stadtgebietes die für das Ausscheiden aus dem Kreise maßgebende Einwohnerzahl erreicht;
 c) wenn hierdurch eine Gemeinde ganz aufgelöst oder eine neue Gemeinde geschaffen wird.

2. eines Beschlusses der Beschlußbehörde in allen übrigen Fällen.

(2) Vor dem Erlaß eines solchen Gesetzes und vor dem Beschluß der Beschlußbehörde der Vertretungskörperschaften der beteiligten Stadt- und Landgemeinden und die Kreis Ausschüsse der beteiligten Kreise zu hören.

(3) Im Falle des Abs. (1) Nr. 2 steht binnen zwei Wochen aus Gründen des gemeinen Wohles nach Maßgabe des § 123 des Landesverwaltungsgesetzes gegen den Beschluß der Beschlußbehörde auch ihrem Vorsitzenden die Beschwerde an die Beschlußbehörde zweiter Instanz und gegen den Beschluß der Beschlußbehörde zweiter Instanz dem Vorsitzenden dieser Behörde die weitere Beschwerde an den Senat zu.

(4) Bei Eingemeindungsverhandlungen mit freisangehörigen Stadt- und Landgemeinden ist die Kreisverwaltung von vornherein zu beteiligen.

(5) Kreisangehörige Stadt- oder Landgemeinden dürfen über die Vereinigung der Stadt- oder Landgemeinde oder von Teilen der Stadt- oder Landgemeinde mit andern Gemeinden oder Kreisen, insbesondere über den Abschluß von Eingemeindungsverträgen erst Beschluß fassen, wenn der Kreisverwaltung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben ist.

(6) Auf die Gutsbezirke, soweit sie nach diesem Gesetz bestehen bleiben, findet der § 123 des Landesverwaltungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 6.

- (1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.
 (2) Mit demselben Zeitpunkte treten die entgegenstehenden Vorschriften der geltenden Verfassungsgesetze außer Kraft.
 (3) Der Senat erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes nötigen Anweisungen.

Danzig, den 12. März 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahn. Arczynski.

Verordnung

über die Entschädigung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerbeisitzer der Arbeitsgerichte vom 12. 3. 1929.

Auf Grund der §§ 25 Abs. II, 37 Abs. II des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 28. Dezember 1929 (Ges. Bl. 1929 S. 5) wird Folgendes verordnet:

§ 1.

Entschädigung für Verdienstausfall.

Die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmer-Beisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden erhalten für den ihnen aus der Wahrnehmung des Beisitzeramts erwachsenden Verdienstausfall eine Entschädigung. Diese beträgt für jede angefangene Stunde der durch die Amtstätigkeit veräumten Arbeitszeit wenigstens 20 Pfennige und höchstens 1,50 Gulden. Die Höhe der Entschädigung wird im Einzelfall unter Berücksichtigung der regelmäßigen Erwerbstätigkeit festgesetzt. Die Entschädigung wird für höchstens zehn Stunden für den Tag gewährt.

§ 2.

Entschädigung für Aufwand.

Neben der Vergütung für den Verdienstausfall erhalten die Beisitzer für den mit ihrer Amtstätigkeit verbundenen Aufwand für jeden Sitzungstag eine Entschädigung, die bei einer Sitzungsdauer bis zu 4 Stunden 1,50 Gulden, bei längerer Sitzungsdauer 3 Gulden beträgt.

Beisitzer, die nicht innerhalb der politischen Gemeinde des Sitzungsorts wohnen, erhalten außerdem eine weitere Entschädigung von 3 Gulden für den Sitzungstag und jeden weiteren Reisetag.

§ 3.

Uebernachtungsgeld.

Wird durch die Wahrnehmung des Beisitzeramtes eine auswärtige Uebernachtung erforderlich, so wird außer der Entschädigung für Verdienstausfall nach § 1 und der Entschädigung für Aufwand nach § 2 ein Uebernachtungsgeld in Höhe von 4,50 Gulden gezahlt.

§ 4.

Fahrtkosten.

Beisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden, die nicht innerhalb der politischen Gemeinden des Sitzungsorts wohnen, erhalten als Fahrtkostenentschädigung

- a) für Wegestrecken, die auf Eisenbahnen, Schiffen, Kraftposten oder sonstigen regelmäßig fahrenden Verkehrsmitteln zurückgelegt sind oder hätten zurückgelegt werden können, die wirklich erwachsenen Auslagen, einschließlich der Kosten für Beförderung und Versicherung des notwendigen Gepäcks, jedoch bei Benutzung von Eisenbahnen oder Schiffen höchstens den Fahrpreis für die 3. Wagen- oder 2. Schiffsklasse;
- b) für Wegestrecken, die nicht mit den unter a) genannten Verkehrsmitteln zurückgelegt werden können, für je 1 km (angefangene Kilometer werden als voll gerechnet) 10 Pfennig.

Kosten für Fahrten oder Wege innerhalb der politischen Gemeinden des Wohnorts oder des Sitzungsorts werden nicht erstattet.

Danzig, den 12. März 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Arczynski.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.